

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2004

Nr. 2004/959

Anpassung des kantonalen Richtplans: Abfallplanung des Kantons Solothurn: Bereich brennbare Abfälle

1. Ausgangslage

Die Teilrevision Abfallplanung im Bereich brennbarer Abfälle vom Mai 2002 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1254 vom 17. Juni 2002 beschlossen. Darin ist festgehalten, dass eine Richtplananpassung im Bereich Abfallbewirtschaftung und Abwasserentsorgung zu erfolgen hat.

2. Erwägungen

2.1 Brennbare Abfälle

Das Deponieverbot für brennbare Abfälle (brennbare Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und ein Teil der brennbaren Sonderabfälle) führte zu einer Reorganisation der Abfallentsorgung in der ganzen Schweiz. Im Kanton Solothurn waren vor allem die Gemeinden im nördlichen Kantonsteil vom Deponieverbot betroffen. Die bisher deponierten, brennbaren Abfälle der Abfallregion Jura Nord werden seit dem Jahr 2000 in der KVA Basel entsorgt. Die Abfälle der südlich des Juras gelegenen Gemeinden werden bereits seit mehreren Jahrzehnten in der KEBAG Zuchwil verbrannt.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1804 vom 25. August 1998 festgelegten Einzugsgebiete für die Entsorgung brennbarer Siedlungsabfälle und die Zuweisung zu den Kehrichtverbrennungsanlagen KEBAG Zuchwil und KVA Basel bleiben bestehen. Im Planungszeitraum bis ins Jahr 2010 ist die Entsorgung der brennbaren Abfälle in der Region südlich des Juras mit der KEBAG Zuchwil gesichert, jene der Region nördlich des Juras mit der KVA Basel.

2.2 Klärschlamm

Bisher wurde Klärschlamm als Abfalldünger weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Klärschlamm, der nicht landwirtschaftlich verwertet werden konnte, musste über den zweiten Entsorgungsweg (Verbrennung) entsorgt werden. Die landwirtschaftliche Verwertung wird mit einer Änderung der Stoffverordnung per 1. Mai 2003 stufenweise bis ins Jahr 2006 verboten; dies aufgrund der Schadstoffbelastung sowie einer möglichen Belastung mit BSE-Erregern und organischen Mikroverunreinigungen. Die Entsorgung des Klärschlammes ist in Kehrichtverbrennungsanlagen, speziellen Schlammverbrennungsanlagen und Zementwerken möglich. Für die Regelung der Klärschlamm Entsorgung sind im Kanton Solothurn die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen verantwortlich.

Der Kanton wird in die Entsorgungsregionen West, Ost und Nord unterteilt. Die künftige Klärschlamm Entsorgung kann in der Region West mit der KEBAG Zuchwil, in der Region Ost mit der

RENI Niedergösgen und in der Region Nord mit der ProRheno Basel im Planungszeitraum bis 2010 sichergestellt werden. Eine Zuweisung der Abwasserreinigungsanlagen zu den genannten Entsorgungsanlagen erfolgt nur, wenn die Kläranlagenbetreiber eine umweltgerechte Entsorgung des Klärschlammes nicht gewährleisten können.

2.3 Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI)

Die RENI, welche über einen Wirbelschichtofen verfügt, ist auf die Verbrennung von Klärschlamm, von Abfällen aus der Papierfabrikation und von Altholz ausgelegt. Fallweise kann sie auch als Verbrennungsanlage für andere geeignete Abfallfraktionen (jedoch nicht für Siedlungsabfälle oder Sonderabfälle) dienen. Die RENI soll deshalb neu ins Kapitel „Andere Abfallverbrennungsanlagen“ des Richtplans aufgenommen werden.

3. Verfahren

Die Anpassung des kantonalen Richtplans wurde vom 10. Januar bis am 10. März 2003 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig fand eine Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt. Ausserdem erhielten die Entsorgungsanlagen und deren Betreiber sowie die Regionalplanungsorganisationen das Dossier zur Kenntnis. Während der Auflagezeit sind keine Einwendungen eingegangen.

Es war beabsichtigt, diese Richtplananpassung zusammen mit der Gestaltungsplanänderung der RENI zu genehmigen. Da sich diese aber noch weiter verzögert, soll nun die Richtplananpassung vorgezogen beschlossen werden.

4. Beschluss

Gestützt auf § 58 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

4.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Die Kapitel VE-4.9 Klärschlamm Entsorgung und VE-4.10 Andere Abfallverbrennungsanlagen werden neu aufgenommen (Beschreibung gemäss Dossier zur Richtplanaufgabe: A. Ausgangslage, B. Ziele, C. Grundlagen, D. Darstellung), die Beschlüsse zur landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes im Kapitel VE-1.4 Abwasserentsorgung werden aufgehoben (Beschlüsse VE-1.4.4 und VE-1.4.5).

4.2 Die Beschlüsse der Kapitel VE-4.9 Klärschlamm Entsorgung und VE-4.10 Andere Abfallverbrennungsanlagen lauten:

VE-4.9.1:

Für die Entsorgung des Klärschlammes wird der Kanton in drei Entsorgungsregionen unterteilt. Mit der festgesetzten Zuteilung der Region West (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt) zur KEBAG Zuchwil, der Region Ost (Bezirke Thal, Gäu, Olten, Gösigen) zur RENI Niedergösgen und der Region Nord (Bezirke Dorneck, Thierstein) zur ProRheno Basel wird sichergestellt, dass die Klärschlamm Entsorgung durch diese drei Betriebe gewährleistet werden könnte.

VE-4.9.2:

Andere alternative Entsorgungswege sind möglich, sofern sie aufgrund der Transportwege und der technischen Ausrüstung der Entsorgungsbetriebe ökologisch sinnvoll sind. Die Träger der Abwasserreinigungsanlagen sind grundsätzlich verantwortlich für die geregelte und rechtmässige Entsorgung ihres Klärschlammes. Sie haben dem Amt für Umwelt entsprechend Bericht zu erstatten.

VE-4.10.1:

Die regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen RENI wird als Verbrennungsanlage für Klärschlamm, Abfälle der Papierfabrikation, Altholz und fallweise weitere, für die Anlage geeignete Abfallfraktionen festgesetzt.

VE-4.10.2:

Weitere Verbrennungsanlagen (insbesondere zur Behandlung von Klärschlamm) müssen im Richtplan festgesetzt werden, wenn es sich dabei um Anlagen von regionaler Bedeutung mit grossen räumlichen Auswirkungen und Koordinationsbedarf handelt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2; Sch, TS)

Amt für Umwelt (3)

Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen AG (RENI), Langackerstrasse 16, 5013 Niedergösgen

Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 3003 Bern